

Liebe Eltern/Erziehungsberechtigte

Hiermit orientieren wir Sie über den Ablauf bei einer Beschwerde.

ART DER BESCHWERDE

Es wird zwischen der Beschwerde und der aufsichtsrechtlichen Anzeige unterschieden. Eine Beschwerde beim Schulrat ist nur gegen einen in Form einer Verfügung ergangenen Entscheid der Schulleitung möglich. Mit der aufsichtsrechtlichen Anzeige hingegen kann jedes Verhalten der Schulleitung beim Schulrat angezeigt werden. Soll das Verhalten einer Lehrperson angezeigt werden, ist die Anzeige an die Schulleitung zu richten.

FRIST

Beschwerden müssen innert 10 Tagen nach Erhalt der Verfügung eingereicht werden. Die Einhaltung dieser Frist ist Voraussetzung für die weitere Behandlung der Beschwerde. Bei der aufsichtsrechtlichen Anzeige besteht keine Frist welche einzuhalten wäre. Sie kann jederzeit eingereicht werden.

FORM

Sowohl die Beschwerde als auch die aufsichtsrechtliche Anzeige müssen schriftlich, datiert und unterschrieben eingereicht werden. Zudem sind die Kontaktdaten der Beschwerdeführer bzw. Anzeigsteller (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) anzugeben. Das Schreiben soll die Personalien mit Geburtsdatum derjenigen Person enthalten, welche von der Beschwerde betroffen ist. Von den Eltern/Erziehungsberechtigten sollen Name, Adresse, Telefonnummer und eventuell E-Mail-Adresse aufgeführt sein.

BEGRÜNDUNG

Die Beschwerde und auch die aufsichtsrechtliche Anzeige sind ausführlich zu begründen, damit klar wird um was es geht und was das Anliegen der Beschwerdeführer oder Anzeigsteller ist. Die Begründung muss insbesondere auch einen Antrag enthalten, was geändert werden soll oder was die Beschwerdeführer oder Anzeigsteller wünschen.

EINREICHUNG

Beschwerden oder aufsichtsrechtliche Anzeigen sind per Post (allenfalls auch zusätzlich per E-Mail) an den Schulrat zu richten (Schulrat Kindergarten und Primarschule Arlesheim, c/o Sekretariat Kindergarten und Primarschule Arlesheim, Domplatz-Schulhaus, 4144 Arlesheim oder schulrat@arlesheim.bl.ch).

ABLAUF BESCHWERDE

Nach der Eingabe einer Beschwerde oder aufsichtsrechtlichen Anzeige erfolgt durch den Schulrat eine Eingangsbestätigung. Es werden vom Schulrat Anhörungen mit den Beschwerdeführern und der Schulleitung durchgeführt (Rechtliches Gehör).

ANHÖRUNG

Bei einer Anhörung kann der Grund für die Beschwerde und für einen Antrag nochmals mündlich dargelegt und erläutert werden. Bei der Anhörung sind jeweils Beschwerde-Steller und zwei SchurätInnen anwesend. Die Beschwerde-Steller sind gebeten einen Personalausweis mitzubringen. Die Anhörung wird protokolliert und steht den Teilnehmern der Schulratssitzungen zur Verfügung. Die Beschwerde-Steller erhalten eine Kopie.

ENTSCHEID

Der Entscheid über eine Beschwerde oder eine aufsichtsrechtliche Anzeige erfolgt an einer Schulratssitzung mit Mehrheitsbeschluss. Eine Beschwerde kann gutgeheissen oder abgewiesen werden. Beim Gutheissen einer Beschwerde entscheidet der Schulrat an Stelle der Schulleitung oder wenn das nicht möglich ist, geht das Geschäft zurück an die Schulleitung zur neuen Beurteilung. Bei Abweisung einer Beschwerde gilt der angefochtene Entscheid der Schulleitung. Gegen diesen Entscheid des Schulrats ist eine Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons BL innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides möglich.

Einer aufsichtsrechtlichen Anzeige „wird Folge geleistet“ und der Schulrat entscheidet über allfällige Massnahmen oder es wird ihr „nicht Folge geleistet“. Der Entscheid des Schulrates einer Anzeige nicht Folge zu leisten, ist nicht anfechtbar. Es kann allenfalls eine weitere aufsichtsrechtliche Anzeige an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion als Aufsichtsinstanz des Schulrates erhoben werden.

Über einen Entscheid werden Sie von uns schriftlich orientiert.

Schulrat Arlesheim
2015